

Kantonsrat

Parlamentsdienste

Rathaus / Barfüssergasse 24
 4509 Solothurn
 Telefon 032 627 20 79
 Telefax 032 627 22 69
 pd@sk.so.ch
 www.parlament.so.ch

A 120/2007 (DDI)

Auftrag Fraktion FdP: Auskunfts- und Schweigepflicht im Rahmen des Sozialhilfegesetzes (29.08.2007)

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat Botschaft und Entwurf zur Ergänzung des Sozialhilfegesetzes (bzw. des Sozialgesetzes) vorzulegen, mit dem Ziel den direkten Informationsaustausch zwischen den am Vollzug des Sozialhilfegesetzes unmittelbar beteiligten und den anderen Behörden des Kantons und seiner Gemeinden sowie des Bundes zu vereinfachen. Namentlich sollen im Interesse eines effizienten und korrekten Vollzugs des Sozialhilfegesetzes Ausnahmen von der Schweigepflicht der Sozialhilfebehörden gegenüber anderen Behörden sowie Auskunftspflichten anderer Behörden gegenüber den Sozialhilfebehörden vorgesehen werden. Allenfalls sind auch Auskunftspflichten von bestimmten Privatpersonen vorzusehen.

Begründung (29.08.2007): schriftlich.

Das kantonale Sozialhilfegesetz sieht eine Auskunftspflicht des Hilfesuchenden (§ 20) und eine Schweige- und Auskunftspflicht der Sozialhilfeorgane (§ 21) vor. Es regelt aber nicht, ob und gegebenenfalls welche andere Behörden Auskunftspflichten haben. Die Auskunftspflicht der Sozialhilfeorgane ist auf Auskünfte an die unterstützende Behörde beschränkt, ansonsten gilt eine strenge Schweigepflicht. Zu restriktive Bestimmungen in diesem Bereich führen dazu, dass der Datenschutz einerseits die Arbeit der Sozialhilfebehörden und andererseits die Aufdeckung von Missbräuchen erschwert. Das ist unerwünscht, weshalb eine Regelung analog jener des Kantons Basel-Stadt ins Auge zu fassen ist, der im Sozialhilfegesetz ausdrücklich Ausnahmen von der Schweigepflicht der Sozialhilfebehörden gegenüber anderen Behörden und im Gegenzug Auskunftspflichten anderer Behörden gegenüber den Sozialhilfebehörden verankert hat. Demnach besteht keine Schweigepflicht der Sozialhilfeorgane bei Auskünften, die zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben bestimmter Gerichts- und Verwaltungsbehörden erforderlich sind. Gegenüber den Sozialhilfeorganen ausdrücklich auskunftspflichtig sind Verwaltungs- und Gerichtsbehörden des Kantons und seiner Gemeinden sowie Personen, die mit den unterstützten Personen in Haushaltgemeinschaft leben oder ihnen gegenüber unterhalts- oder unterstützungspflichtig sind, und Arbeitgeber der unterstützten Personen und der mit ihnen in Haushaltgemeinschaft lebenden Angehörigen. Direkte Auskunftsrechte insbesondere zwischen den Behörden und Auskunftspflichten der Angehörigen oder des Arbeitgebers führen zu einem effizienteren Verfahren und bieten Gewähr dafür, dass alle relevanten Fakten berücksichtigt werden können. Zudem bleibt insbesondere auch der hilfesuchenden Person der Aufwand erspart, selber alle erforderlichen Unterlagen zusammenzutragen und faktisch als einzige Auskunftsperson zur Verfügung stehen zu müssen.

Das noch nicht in Kraft gesetzte Sozialgesetz wird in dem Sinn eine Verbesserung bringen, als bestimmte Auskunftspflichten durch einen Verweis auf das Bundesrecht geregelt werden. Diese beschränken sich allerdings auf Auskunftspflichten gegenüber den Organen der Sozialversicherungen. Damit wird aber nicht der ganze Inhalt dieses Vorstosses abgedeckt (insbesondere Aus-

kunftspflichten der Sozialhilfebehörden und von Privatpersonen), ausserdem kann im Rahmen der Umsetzung dieses Vorstosses geprüft werden, ob der Katalog von Auskunftspflichten gemäss Bundesrecht aus kantonaler Sicht erweitert werden sollte.

Unterschriften: 1. Hansruedi Wüthrich, 2. Remo Ankli, 3. Andreas Eng, Claude Belart, Beat Loosli, Markus Grütter, Annekäthi Schluep, Andreas Schibli, Reinhold Dörfli, Kurt Henzi, Beat Käch, Thomas Roppel, Ernst Zingg, Robert Hess, Peter Müller, Rosmarie Heiniger, Christina Meier, Enzo Cessotto, Heinz Bucher, Hubert Bläsi, Philippe Arnet, Andreas Gasche, Kaspar Sutter, Yves Derendinger, Alexander Kohli, François Scheidegger, Christian Thalmann. (27)